

Pensionsreform 2004

SteuerNEWSLETTER Spezial Ausgabe 6/2004

Pensionsharmonisierungsgesetz vom 15.12.2004 – Pensionsreform 2004 im Überblick

Die kürzlich im Parlament beschlossene **Pensionsharmonisierung** bringt viele Änderungen, von denen einige wichtige nachstehend kurz zusammengefasst werden.

- **Neues Pensionskonto:**

Für alle Versicherten mit einem Geburtsdatum ab 1.1.1955 wird ein Pensionskonto eingerichtet. Auf diesem Konto sollen ua die erworbenen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung, der Kontoprozentsatz, mit dem die Beitragsgrundlagen multipliziert werden, und der sich aus der Multiplikation der Beitragsgrundlagen mit dem Kontoprozentsatz ergebende Leistungsanspruch ersichtlich sein. Auf dem Pensionskonto soll daher ablesbar sein, wie hoch jeweils zum Ende des Kalenderjahres die bislang erworbene Konto-Pension ist.

- **Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten:**

Für ab 1.1.2005 erworbene „Ersatzmonate“ wird jeweils eine Institution festgelegt, welche die Pensionsbeiträge entrichten muss, zB für Wochen-, Krankengeld- und Präsenzdienstzeiten der Bund, für Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung das Arbeitsmarktservice. Dadurch wird erreicht, dass für diese Zeiträume ebenfalls Ansprüche erworben werden. Die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten wurde mehr als verdoppelt (auf € 1.350).

- **Berechnung der Pensionshöhe:**

Für alle ab 1.1.2005 neu ins Erwerbsleben eintretenden Personen wird die Pensionsberechnung auf Grund des Pensionskontos sehr einfach. Bei den anderen Personen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Für jene, die **vor dem 1.1.1955 geboren** sind, gilt weiterhin die derzeitige Pensionsberechnung. Bereits die Pensionsreform 2003 brachte bei der Pensionsberechnung idR Verschlechterungen mit sich, sodass der Gesetzgeber damals festgelegt hat, dass der Pensionsverlust im Vergleich zur Rechtslage 31.12.2003 mit 10% begrenzt wird. Diese „Deckelung“ wird nun verbessert und vorübergehend auf 5% reduziert, wobei sie sich aber in Schritten von 0,25% pro Jahr bis 2024 wieder auf 10% erhöht.
- Für all jene, die **ab dem 1.1.1955 geboren** sind und per 1.1.2005 schon Versicherungsmonate erworben haben, kommt die **„Parallelrechnung“** zur Anwendung. Das erfordert zunächst die Berechnung der (fiktiven) Pension anhand der gesamten Versicherungszeiten jeweils nach dem bisherigen Recht (unter Beachtung der Pensionsreform 2003) und nach dem neuen Recht (Pensionskonto). Die konkrete Höhe ist dann „zeitraumaliquot“ zu ermitteln („Misch-Pension“).

- **Korridorpension:**

Diese Pensionsart ist neu. „Korridor“ besagt, dass die Pension in einem Korridor bei einem Pensionsalter zwischen 62 und 65 mit **Abschlag**, zwischen 65 und 68 mit **Zuschlag** beansprucht werden kann. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Korridorpension vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Erwerb von mindestens 450 Versicherungsmonaten. Die Korridorpension kann für jene interessant sein, die nicht die Voraussetzungen für eine sogenannte „Hackler- oder Schwerarbeits-Pension“ erfüllen. Die Regelung zur Korridorpension gilt auch für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind.

- **„Hackler“-Regelungen:**

Die Regelung für Langzeitversicherte wird abermals auf noch jüngere Versicherte ausgeweitet. In diese Regelung können nun alle fallen, die vor dem 1.7.1950 (Männer) bzw vor dem 1.7.1955 (Frauen) geboren sind. Als Voraussetzung bleiben weiterhin 45 (Männer) bzw 40 (Frauen) Beitragsjahre. Die Pensionsberechnung wird für diese Personengruppe neuerlich verbessert. Das früheste Pensionsantrittsalter bleibt mit 60 (Männer) bzw 55 (Frauen) unverändert. Für Männer, die im Zeitraum 1.7.1950 bis 31.12.1954 geboren sind, wird das frühestmögliche Pensionsalter als „Hackler“ schrittweise auf 64 angehoben; für Frauen, die zwischen 1.7.1955 und 31.12.1959 geboren sind, erfolgt die Anhebung entsprechend schrittweise auf 59 Jahre.

- **Schwerarbeitspension:**

Die neue Schwerarbeitspension tritt erst mit 1.1.2007 in Kraft und ermöglicht ein frühestmögliches Pensionsantrittsalter von 60 Jahren. Die im ASVG schon bestehende „Schwerarbeits-Hacklerpension“ (frühestmögliches Antrittsalter 60 für Männer bzw 55 für Frauen) wird voraussichtlich nur mehr für Frauen von Bedeutung sein.

- **Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung:**

Ein Elternteil kann dem anderen Elternteil, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet, bis zu 50% seiner Kontogutschrift übertragen lassen. Die Übertragung erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie ist für die ersten vier Jahre nach der Geburt möglich.

- **Änderungen im Beitragsrecht:**

Die Höchstbeitragsgrundlage wird außerordentlich erhöht und 2005 daher € 3.630 pro Monat betragen. Für Selbständige wird der Pensionsbeitragssatz angehoben, im GSVG von 15% auf 17,5% - die Erhöhung erfolgt allerdings nur in 0,25%-Schritten und erst ab 2006 (die vollen 17,5% sind erst im Jahr 2015 erreicht). Als Folge des Pensionskontos reduziert sich die Mindestbeitragsgrundlage für alle Selbständigen schrittweise auf die Geringfügigkeitsgrenze.